

Reform und bischöfliche Kollegialität in den Schriften der ungarischen Konzilsväter auf dem Ersten Vaticanum

Der ungarische Episkopat stand in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts mit wenigen Ausnahmen¹ der Einberufung eines allgemeinen Konzils ablehnend gegenüber. Als 1865 Kardinalprimas JÁNOS SCITOVSZKY² von der Konzilskongregation nach seiner Stellung zur Einberufung einer allgemeinen Synode befragt wurde³, gab er seiner Überzeugung unumwunden Ausdruck: Wenn er erwäge, welches allgemeine politische Fieber nicht nur Europa, sondern auch die überseeischen Länder so tief durchdringe, daß es kaum noch irgendwo Frieden und Ruhe gebe, so schein es ihm, daß diese Umstände das Abhalten eines allgemeinen Konzils nicht im geringsten begünstigen würden. Die ungarischen Bischöfe seien zudem wegen dringender politischer Angelegenheiten⁴ am Erscheinen in Rom gehindert. Das Abhalten eines ökumenischen Konzils sei also auf eine günstigere Zeit zu verschieben⁵. Diese Auffassung der überwiegenden Mehrheit der Bischöfe in Ungarn wurde auf dem Ersten Vaticanum nicht nur nicht geändert, sondern eher noch bekräftigt. LÁSZLÓ BIRÓ⁶, Bischof von Szatmár, schrieb am 9. April 1870 von seinem kurzen Osterurlaub in der Heimat an Nuntius FALCINELLI⁷ in Wien: Er hätte ihm gerne alles persönlich erzählt, was er in Rom gesehen, gehört und getan habe. Er wolle sich aber auf die Bemerkung beschränken, daß es zwar herrliche Dinge seien, die er in Rom sehen durfte, ihm wäre es aber lieber gewesen, wenn das Konzil unter den aktuellen Zeitverhältnissen nicht einberufen worden wäre. Angesichts der vielen Übel, die die Welt der Kirche zufüge, seien nicht einmal die Heiligen in der Lage, Entscheidungen in Glaubenssachen zu treffen⁸.

Die Haltung des ungarischen Episkopats dem Konzil gegenüber entsprang sowohl politischen Gründen wie theologischen Überlegungen. Wegen der innenpolitischen Verhältnisse, der feindlichen Angriffe der extremen Liberalen auf die mit manchen veralteten Privilegien ausgestattete katholische Kirche und nicht zuletzt wegen der Umwälzungen in Politik und Wirtschaft nach dem Ausgleich mit Österreich von 1867 hielten die katholischen Oberhirten Ungarns ein allgemeines Konzil für unerwünscht.

¹ Vgl. die Ausführungen des Bischofs ÁGOSTON ROSKOVÁNY von Neutra (MANSI tomus 49, S. 125–130) und des griechisch-katholischen Bischofs JÓZSEF PAPP-SZILÁGYI von Großwardein (ebenda, S. 196–198).

² JÁNOS SCITOVSZKY VON NAGY-KÉR (1785–1866) war seit 1849 Erzbischof von Gran und Primas von Ungarn, seit 1853 Kardinal (vgl. WURZBACH, Bd. 33, S. 199).

³ Vgl. MANSI tomus 49, S. 98; BUTLER-LANG S. 69–71; AUBERT S. 49–51.

⁴ Gemeint war die Vorbereitung des Ausgleichs mit Österreich und eine neue Legislaturperiode, vgl. Der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867.

⁵ Vgl. MANSI tomus 49, S. 174, Nr. 30.

⁶ LÁSZLÓ BIRÓ VON KÉZDIPOLÁNY (1806–1872) war seit 1867 Bischof von Szatmár (vgl. FRONDO, Bd. 5, S. 69).

⁷ MARIANO FALCINELLI-ANTONIACCI (1806–1874) O. S. B., Titularerzbischof von Athen. Er war zuerst Bischof von Forlì, dann Internuntius von Rio de Janeiro, dann von 1863 bis 1873 Nuntius von Wien (vgl. MOROVI, Bd. 3, S. 99).

⁸ ASN, Vol. 457, ohne Registratur.

Sie wollten mit Rücksicht auf die schwache Stellung der katholischen Kirche in der Öffentlichkeit eine Auseinandersetzung mit der Regierung unbedingt vermeiden. Es bestand jedoch kein Zweifel, daß der Neo-Ultramontanismus, der damals die Kurie von Rom und die Mehrheit des Weltepiskopats beseelte⁹, durch das Konzil noch mehr zur Geltung gebracht werden sollte. Die ungarischen Bischöfe standen aber dem Standpunkt der französischen Liberalkatholiken¹⁰ unvergleichlich näher als dem der Römer, die es nicht wahrnehmen wollten, daß Gottes schöne Welt über das „Patrimonium Petri“ hinausgehe, die ihre Köpfe durch das Fenster ihrer Kamaldulenserklöster oder Kapuzinerklöster steckten und einander mit Selbstzufriedenheit zuriefen: „Wie gut doch alles auf der Welt zugeht! Denn für sie war die Welt Rom, die andere Welt über Arno, Adria und Mittelmeer war mit dem Bann belegt¹¹.“ Die Bischöfe in Ungarn sympathisierten nicht nur in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts mit dem Gedanken einer Annäherung an die moderne Welt, sondern sie nahmen auch mit führenden westeuropäischen Liberalkatholiken, besonders mit Bischof DUPANLOUP von Orléans¹², Verbindung auf¹³. Die seelsorgerische Überlegung, eine praktische Reform in der Kirche durchzuführen¹⁴, war demnach dem ungarischen Episkopat mehr gelegen, als durch abstrakte, strittige theologische Lehrmeinungen Gefahren bei Volk und Regierung heraufzubeschwören.

In diesem Sinne richtete JÁNOS SIMOR¹⁵, Primas von Ungarn, vor seiner Abreise zum Konzil nach Rom zwei Hirtenbriefe an Volk und Klerus. Besonders der erste Hirtenbrief, der für einfache Gläubige in volksnaher Weise abgefaßt und am 8. November 1869 in ungarischer Sprache veröffentlicht worden war¹⁶, bekundete die Auffassung des Primas von Ungarn über den Sinn, die Bedeutung und die Tragweite des Konzils. Zuerst analysierte er den Begriff „Kirche“. Sie sei eine Stiftung Gottes. Deswegen könne auch das Konzil als ein Organ der Kirche nur fragen und erforschen, was Christus gelehrt habe. Der Papst als Nachfolger des Hl. Petrus besitze eine regierende, gesetzgebende und richterliche Macht. Eine allgemeine Kirchenversammlung sei stets ein außerordentliches Mittel der Kirchenverwaltung. Die Einberufung eines Konzils sei besonders in Krisenzeiten erwünscht. Die augenblickliche Situation der Kirche lasse die Abhaltung einer Synode angeraten sein, denn religiöse Gleichgültigkeit und Irrtümer seien entstanden, auch das Verhältnis zwischen Kirche und Staat sei verändert.

⁹ Vgl. BUTLER-LANG, S. 48-68; AUBERT S. 34-41.

¹⁰ Vgl. BARBIER.

¹¹ Vgl. den Konzilsbericht des Bischofssekretärs GUSZTÁV JÁNOSI in: Fővárosi Lapok (6. März 1870) Nr. 46, S. 195.

¹² FÉLIX DUPANLOUP (1802-1878) war seit 1849 Bischof von Orléans (vgl. Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 3, S. 606).

¹³ Besonders Erzbischof LAJOS HAYNALD von Kalocsa stand seit 1862 mit Bischof DUPANLOUP in freundschaftlicher Verbindung (vgl. LAGRANGE Bd. 3, S. XIII-XV).

¹⁴ Vgl. die Antwort des Erzbischofs BÉLA BARTAKOVICS von Erlau vom 26. Januar 1869 auf die Frage des Nuntius von Wien, was er auf dem Konzil behandeln möchte (ACV Antecedenti, Vol. 178, Nr. 195).

¹⁵ JÁNOS SIMOR (1813-1891) wurde 1857 Bischof von Raab, 1867 Erzbischof von Gran, 1873 Kardinal (vgl. Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 9, S. 776).

¹⁶ Vgl. SIMOR tomus 1, S. 40-60; lateinische Übersetzung bei ROSKOVÁNY tomus 7, S. 77-83, Nr. 1506. Auszüge in: Stimmen aus Maria Laach, N. F. 1870, S. 52-55.

Der Primas sprach auch seine Hoffnung darüber aus, daß das Konzil nicht übereilt und überstürzt handeln, sondern ruhig und sicheren Glaubens den Rat des Hl. Geistes befolgen werde. Allen Beschlüssen würden freie Meinungsäußerungen und stille, ernste Überlegungen vorausgehen. Seine Beschlüsse sollten nur Wahrheit, Weisheit und Recht enthalten¹⁷. Eine Reform der Kirchendisziplin sei unumgänglich. Das Konzil werde sich deshalb zum Ziele setzen, die Kirchendisziplin mit neuen, zeitgemäßen Beschlüssen zu festigen, um den Erfordernissen der Zeit Rechnung zu tragen. Die Anpassung der Kirche an die neuen Verhältnisse sei nicht länger aufzuschieben: Alle wüßten und spürten, daß die Menschheit einer neuen Weltordnung entgegengehe. Die Welt sei immer einer Änderung unterworfen, sie bewege sich, sie wechsele ihr Gesicht wie die Wellen des Meeres. Länder würden sich hervortun und nach einer gewissen Zeit wieder in den Hintergrund treten. Neue Länder entstünden, neue Grenzen zeichneten sich ab. Die Kirche aber stehe unerschütterlich fest inmitten aller Änderungen, denn ihr sei die ewige Wahrheit zu eigen, die Wahrheit aber könne sich nicht ändern, sie sei immer dieselbe, gestern, heute und auf ewig. Der neuen Weltordnung müsse die Kirche sich anpassen. Bei dieser Anpassung müsse sie jedoch die ewigen Gesetze unveränderlich bewahren. Die Bischöfe bangten nicht um die Kirche, sondern um das ewige Heil unzähliger einzelner Menschen, um das Fortbestehen der Nationen. Die Kirche habe sich immer noch von ihren Wunden erholt, die Nationen hingegen gingen meistens unter. Die Kirche lebe immer, versunkene Nationen jedoch stünden aus ihrem Grabe nicht wieder auf. Nicht so sehr die Kirche sei also bedroht, sondern vielmehr die Nationen. Die Ordnung der christlichen Welt habe immer auf dem Fundament der christlichen Ehe, der christlichen Schule, des christlichen Königtums und vor allem der Autorität der Kirche gestanden. Wenn also die Welt sich von der Kirche, der christlichen Ordnung, trenne, so müsse sie zur Kirche zurückkehren und nicht die Kirche sich verweltlichen¹⁸.

Schließlich forderte der Primas die Gläubigen auf, durch Weckung des Glaubens und Gehorsams mit den Konzilsvätern mitzuwirken und durch Gebet, Empfang der Sakramente, Fasten und Almosengeben den Segen Gottes auf das Konzil herabzufenken.

¹⁷ A zsinat nem rohanva, teendőiben nem elragadtatva, hanem a Szentlélek sugalmára és az örök bölcsesség tanácsára hallgatva fog eljárni. Szabad felszólalás, csendes, komoly megfontolás fogja minden végzését megelőzni, nem lesz a zsinat végzéseiben más, hanem csak igazság, bölcsesség, jogosság (ebenda).

¹⁸ Kedves Hiveink! Közös a sejtetem, közös az előérzet, hogy új világréndnek megyünk elébe. A világ ugyan mindig változik, emelkedik, süllyed, arcot változtat, mint a tenger hullámai. Országok alakulnak, enyésznek, új országok emelkednek, új határok jeleztenek. Az egyház ellenben rendületlenül áll, minden változások közepett, mert övé az igazság; az igazság pedig ugyanaz, tegnap, ma és örökre. Az új világrénddel az egyháznak új viszonyba kell lépni, de az örök törvényeket megtartva változatlanul. Nem rettegünk az egyházért, hanem csak számtalan egyes emberek lelki üdvösségéért, a nemzetek fennállásáért. Az egyház mindannyiszor kigyógyult az ő sebeiből, de a nemzetek el szoktak halni sebeikben; az egyház felemelkedik, de az elbukott nemzetek nem szoktak felkelni sirjaikból. Nem annyira az egyházat fenyegeti tehát a veszély, hanem a nemzeteket; az egyházat az új világréndben csak új dicsőség várja . . . A keresztény világ rendje a keresztény házasságon, a keresztény iskolán, a keresztény királyságon, az egyház tekintélyén alapult. Ha a világ az egyháztól, a keresztény rendtől elszakad, akkor a világnak kell visszatérni az egyházhoz, nem pedig az egyháznak alkalmazkodni a világhoz . . ." (ebenda).

Sein zweites Schreiben richtete Erzbischof SIMOR am 10. November 1869 in lateinischer Sprache an den Klerus¹⁹. Im wesentlichen wiederholte er sein Hirtenwort an die Gläubigen. Seine Ausführungen waren jedoch wissenschaftlicher, die Zitate aus der Hl. Schrift und den Schriften der Kirchenväter reichhaltiger und die Auseinandersetzung mit den Irrtümern der Zeit kämpferischer angelegt. Ihm lag ein Aufsatz von 12 Seiten seines Haustheologen, Professor GYÖRGY SCHOPPER²⁰ vor. JÁNOS SIMOR korrigierte den Aufsatz, strich die erste Seite fast ganz, die letzte Seite vollständig durch und schrieb stattdessen eine sechsseitige Einführung und eine vierseitige Schlußbetrachtung²¹. Der eigentliche Verfasser des theoretischen Teiles des Hirten Schreibens, der Darstellung der Irrtümer der Zeit, war also Professor SCHOPPER. Trotzdem ist die Urheberschaft dieses Werkes dem Primas nicht streitig zu machen. Die praktischen Ausführungen stammten von ihm, und gerade diese verraten seine Vorstellungen über das Konzil.

Nach einleitenden Worten setzte er sich auf der Basis des Konzils von Florenz mit dem Petrusamt, der Aufgabe des Konzils und den Irrtümern der Zeit auseinander. Er gab seiner Hoffnung Ausdruck, auf dem Konzil werde niemand seiner Freiheit zu reden und zu hören beraubt. Aber ein jeder Bischof habe sich der definitiven Entscheidung des Papstes zu beugen²². Das Konzil werde außerdem alle Extreme meiden, sich aber dafür umso mehr mit ernsthaften Studien befassen.

Diese beiden Rundschreiben des Primas von Ungarn erregten im In- und Ausland kein besonderes Aufsehen. Nur Nuntius FALCINELLI erblickte in ihnen einen Beweis der Rechtgläubigkeit²³. JÁNOS SIMOR war in Wirklichkeit den Bischöfen um ein Jahrhundert voraus. Statt einer Verurteilung der neuen Weltordnung²⁴ sprach er sich für

¹⁹ Vgl. SIMOR tomus 1, S. 22—39. Veröffentlicht auch in: ROSKOVÁNY tomus 7, Nr. 1505, S. 60; Collectio Lacensis. Tomus 7, S. 1296—1303. Collectio Lacensis übernahm den Text von ROSKOVÁNY. Beide sind fehlerhaft. Sie lassen 16 Zeilen der päpstlichen Bulle vom 8. Dezember 1867 aus.

²⁰ GYÖRGY SCHOPPER (1819—1895) war von 1855 bis 1868 Professor der Moraltheologie an der Universität von Pest, 1872 wurde er Bischof von Rozsnyó (vgl. SZINNYEY Bd. 12, S. 560).

²¹ Eine Mitteilung des Graner Primatialarchivs vom 19. Juli 1965 Nr. 41/1965. In der Collectio Lacensis stammen folgende Texte von Primas SIMOR: S. 1296 (ab Zeile 1 bis 35) und ab S. 1302 (Zeile 33) bis zum Schluß.

²² In Concilio nemo libertate sentiendi loquendique privabitur. Sciet Episcopus quilibet suam nonnisi unius esse opinionem. Quodsi vero Pastor omnium universalis semel fuerit locutus et definitivam dederit sententiam, notum jam Episcopis erit, debere se a Petro confirmari, non posse a fundamento suo Ecclesiam velli, non posse a fundamento suo Ecclesiam velli, non posse Caput inter et membra unitatem discindi (ebenda).

²³ ASN Vol. 178, Nr. 2255 vom 25. November 1869: „Le tre circolari [zwei von SIMOR und eins von Bischof PAPP] non entrano in particolari questioni, ma sono dettate in senso puramente cattolico; e quella del suddetto Emmo [SIMOR] confuta le dottrine del così detti cattolici liberali“.

²⁴ Darüber schrieb GUSZTÁV JÁNOSI am 7. April 1870 in: Fővárosi Lapok (10. April 1870) Nr. 75, S. 317: „Im Schema ‚De fide‘ gibt es nichts, womit man sich zufrieden geben könnte, es sei denn die Anzahl der Anathemen, sie sind genug . . . Ein Teil der Konzilväter habe gewünscht, die Anathemen wegzulassen. Die Anathemen, diese bitteren und kalten Formulierungen, würden die Atheisten überhaupt nicht bekehren. Es gebe unter den Protestanten viele gute Christen und gutgläubige Seelen, sie seien auch Mitglieder des mystischen Lei-

eine Verständigung mit ihr aus. In dem Satz: „Mit der neuen Ordnung der Welt muß die Kirche auch versuchen, in ein neues Verhältnis zur Welt einzutreten“, nahm er das Wort „aggiornamento“ bereits 1869 vorweg. Freilich sah er die Problematik nicht mit dem Auge des 20. Jahrhunderts und noch weniger erfaßte er sie mit der Ausdrucksweise des Papstes JOHANNES XXIII. Aber Primas SIMOR traf doch den Kern der Erneuerung der Kirche sehr richtig, auch wenn er auf dem Konzil damit isoliert in der Minderheit blieb und er selbst in seiner Auffassung nicht immer konsequent war. In Rom schlossen sich die ungarischen Konzilsväter der deutsch-österreichischen Minoritätsgruppe an²⁵ und bildeten gemeinsam mit ihnen jene Opposition, die sich für eine mäßigende Haltung auf dem Konzil einsetzte²⁶. Als das Konzilsschema „De Ecclesia“²⁷ am 21. Januar 1870 unter die Bischöfe verteilt wurde und die Konzilsleitung sie aufforderte, ihre Bemerkungen bis zum 25. März schriftlich abzugeben, kamen dem Verlangen alle in Rom anwesenden ungarischen Oberhirten nach. Mehrere von ihnen schlossen sich in eine Gruppe zusammen, so die Bischöfe PERGER²⁸, BIRÓ und ZALKA²⁹ und die Kirchenprovinz von Kalocsa mit den Prälaten HAYNALD³⁰, BONNAZ³¹, LIPOVNICZKY³² und KOVÁCS³³. Sie alle meldeten schwere Bedenken gegen das Schema an und bemängelten den Aufbau³⁴, den zu scholastischen, schulmeisterlichen Stil³⁵, die überflüssigen Kanones, die Definition der Kirche, die Einseitigkeit des Schemas³⁶ usw. Große Aufmerksamkeit widmeten sie dem elften Kapitel, in dem der päpstliche Primat und seine Unfehlbarkeit behandelt wurde. Die Prälaten HAYNALD, BONNAZ, LIPOVNICZKY und KOVÁCS³⁷ meinten, es bestehe eine zu große Lücke zwischen dem zehnten und elften Kapitel. Es fehle eine Ausführung über die Bischöfe. Die Aussage des Konzils über die Kirche sei mangelhaft, wenn sie, während sie den päpstlichen Primat ausführlich behandle, die Nachfolger der übrigen Apostel, die Bischöfe uner-

bes Christi. Wozu denn sei es gut, die Kluft zwischen Katholiken und Protestanten weiter zu vertiefen und die breite Masse der Kulturvölker noch mehr von der Kirche zu entfremden?“

²⁵ Vgl. WOLFGRUBER Bd. 3, S. 228.

²⁶ Vgl. AUBERT S. 135—145.

²⁷ Vgl. VAN DER HORST.

²⁸ JÁNOS PERGER (1819—1876) war seit 1868 Bischof von Kaschau (vgl. WURZBACH, Bd. 22, S. 14; SZINNYEY Bd. 10, S. 776).

²⁹ JÁNOS ZALKA (1820—1901) wurde 1867 Bischof von Raab (WURZBACH, Bd. 59, S. 109; SZINNYEY, Bd. 14, S. 1725).

³⁰ LAJOS HAYNALD (1816—1891) wurde 1851 Bischof von Siebenbürgen, 1864 Titularerzbischof von Karthago, 1867 Erzbischof von Kalocsa und Bács, 1879 Kardinal. Er war die größte Persönlichkeit der katholischen Kirche in Ungarn im 19. Jahrhundert (vgl. KÖHALMI-KLIMSTEIN; Lexikon für Theologie und Kirche Bd. 5, S. 42).

³¹ SÁNDOR BONNAZ (1812—1889) ein gebürtiger Franzose, war seit 1860 Bischof von Csanád (vgl. FROND, Bd. 5, S. 73).

³² ISTVÁN LIPOVNICZKY (1814—1885) wurde 1869 Bischof von Großwardein (vgl. SZINNYEY, Bd. 7, S. 1250).

³³ ZSIGMOND KOVÁCS (1820—1887) war seit 1869 Bischof von Fünfkirchen, seit 1877 Bischof von Veszprém, gehörte also der Kirchenprovinz von Gran an (vgl. WURZBACH, Bd. 13, S. 85; SZINNYEY Bd. 6, S. 1394).

³⁴ Vgl. MANSI tomus 51, S. 734, 736.

³⁵ Ebenda, S. 735.

³⁶ Ebenda, S. 736.

³⁷ Ebenda, S. 937—939.

wähnt lasse, die doch das Fundament der Kirche darstellten und mit dem Papst gemeinsam die dreifache Jurisdiktion besäßen. Wenn dieser Fehler den Verfassern des Schemas zufällig unterlaufen sei, so sei dies traurig; noch trauriger sei es allerdings, falls sie ihn absichtlich begangen hätten. Die Klarstellung der Würde des Bischofsamtes käme der Autorität des Hl. Stuhles zur Hilfe. Die zuständige Kommission des Konzils sollte deshalb nach dem zehnten Kapitel einen Beitrag über die Bischöfe einfügen. In diesem sollen die Einsetzung des Bischofsamtes auf dem Fundament der Apostel, die Fortdauer der Nachfolge der Apostel, die Aufgabe der Bischöfe, ihre Eigenschaften und Würde dargestellt werden³⁸. Über den Primat dürfe das Schema nicht so juristisch reden, wie dies geschehen sei. Alles müsse vermieden werden, was die Menschen beunruhigen könne. Die Anwendung der Aussage des Konzils von Florenz über den päpstlichen Primat vom 6. Juli 1439³⁹ genüge schon. Die Formulierung einer ordentlichen und unmittelbaren Vollmacht des Papstes über alle Kirchen sei neu, daher unnötig. Auch solle das Schema dem Verdacht nicht Vorschub leisten, es wolle die Rechte der Bischöfe beschränken. Anstelle der Worte „*ordinaria et immediata potestas*“ des Papstes stehe besser der Satz: Der Papst könne seine Vollmacht nicht nur in außerordentlichen Fällen, sondern immer, sowohl gegenüber allen Gläubigen wie auch allen Bischöfen, ausüben⁴⁰.

Erzbischof VANCSA⁴¹ verlangte ein Kapitel über die Bischöfe und die Streichung der Worte „*potestas propria jurisdictionis ordinaria, immediata summi Pontificis*“⁴². Die Bischöfe seien *Ordinarii*, ihre Macht sei göttlichen Ursprungs und keineswegs nur eine kirchliche Einrichtung. Gegen eine stellvertretende bischöfliche Vollmacht (*potestas vicaria*), während der Papst die eigentliche *unmittelbare* Jurisdiktion besitze, spreche nicht nur die Tradition und die Ostkirche, sondern auch die Konzilien. Die Oberhirten BIRÓ, ZALKA und PERGER⁴³ kritisierten ebenfalls das Fehlen eines Abschnittes über die Bischöfe und verlangten, daß den Worten „*jurisdictionis potestas* [sc. *Pontificis*]“ die Ergänzung hinzugefügt werde: „*salva manente episcoporum ordinaria jurisdictione*“⁴⁴. Auch Bischof FOGARASSY⁴⁵ vermißte im Schema eine Abhandlung über die Bischöfe und wünschte, das Konzil möge nur das definieren, was alle, jederzeit und überall bekannt hätten⁴⁶. Es sei nicht nötig, aus Schulmeinungen oder aus from-

³⁸ Ebenda, S. 938: „Post caput X. aliud inserendum foret, in quo episcopatus in apostolis fundatio, in successione perduratio, destinatio, attributa et dignitas congrue exponerentur; cui capiti dein opportune jungeretur illud, quod de Romano Pontifice agit.“

³⁹ Conciliorum Oecumenicorum Decreta, S. 504, Nr. 15—30.

⁴⁰ MANSI tomus 51, S. 942—943: „Quam [potestatem] non in extraordinariis casibus, sed semper exercere potest et in fideles universos et in totius Ecclesiae Episcopos.“

⁴¹ JÁNOS VANCSA (1820—1892) war seit 1868 griechisch-katholischer Erzbischof von Fogaras (vgl. FROND, Bd. 7, S. 237).

⁴² Vgl. MANSI tomus 51, S. 941—943.

⁴³ Ebenda, S. 963.

⁴⁴ Ebenda.

⁴⁵ MIHÁLY FOGARASSY (1800—1882) war seit 1865 Bischof von Siebenbürgen (vgl. FROND, Bd. 5, S. 214, SZINNYEY, Bd. 3, S. 596).

⁴⁶ Vgl. MANSI tomus 51, S. 964, eine Anspielung auf den Satz des VINZENZ VON LERIN (Communitorium primum, cap. II, 5), in: MIGNE Patrologia Latina tomus 50, S. 640: „Fides illa catholica quae ubique in oris nostri viget, ut testes simus illius, quod semper, quod ubique, quod ab omnibus creditum est.“

men Gefühlen neue Dogmen herzuleiten oder schon vorhandene zu erweitern. Die Definition des päpstlichen Primats dürfe nicht in scholastischer Terminologie erfolgen. Es sei zu hart, den Ausdruck „*potestas ordinaria, immediata Pontificis*“ gleich dreimal nacheinander zu verwenden. Es scheine, daß die Verfasser ihre Kraft allein auf diesen Ausdruck konzentriert hätten.

Die ungarischen Konzilsväter lehnten das Zusatzkapitel über die Unfehlbarkeit des Papstes einstimmig ab⁴⁷. Sie hielten es für eine überflüssige Streitfrage, die theologisch nicht nur unsicher, sondern in Ungarn sogar unbekannt sei. Es werde nur politische und theologische Schwierigkeiten auslösen. Sollte das Konzil das Thema doch auf die Tagesordnung setzen, so sei die völlige Überarbeitung des Textes, eine gründliche Diskussion aller Einzelfragen und die Erlangung der moralischen Einstimmigkeit der Konzilsväter zur Sicherung des ökumenischen Charakters der Synode unerlässlich.

Welcher Erfolg diesen Studien und den Bemühungen der ungarischen Konzilsväter⁴⁸ gemeinsam mit ihren gleichgesinnten Kollegen auf dem Ersten Vaticanum beschieden war, ist bekannt. Besonders JÓZSEF PAPP-SZILÁGYI⁴⁹ und LAJOS HAYNALD setzten sich mit dem Bischofsamt vergeblich auseinander. Bischof PAPP hob vor allem den petroapostolischen Charakter der Kirchenleitung hervor, durch den der päpstliche Primat die bischöfliche Vollmacht nicht unterdrücke oder ausschließe⁵⁰. Die Bischöfe trügen gemeinsam mit dem Papst die Sorge um die Gesamtkirche. Weil sie mit dem Papst zusammen Gesetzgeber und Richter für die ganze Kirche seien, liege die Leitung der Kirche beim Episkopat unter seinem Oberhaupt, dem Papst. Die Leitung der Kirche sei also petroapostolisch⁵¹. Erzbischof HAYNALD von Kalocsa widmete am 14. Juni 1870 seine ganze Beredsamkeit den Worten „*episcopalis potestas ordinaria, immediata*“ [sc. *Pontificis*]⁵². Es sei weder historisch noch theologisch nachzuweisen, daß der Papst eine absolute, universale bischöfliche Vollmacht besitze. Der Primat des Papstes beinhalte zwar in den einzelnen Ländern eine ordentliche und unmittelbare Machtbefugnis, aber nicht die Erfüllung aller bischöflichen Aufgaben im einzelnen, gleichzeitig und überall. Die Vollmacht des Papstes über eine Diözese sei nicht identisch mit der Vollmacht des Diözesanbischofs. Die Rechte der Bischöfe seien genau festgelegt. Sie müßten aber auch gegen alle Bestrebungen, die sie beschränken möchten, egal woher sie kämen, verteidigt werden.

Doch blieben all diese Bemühungen erfolglos. Bereits am 22. Februar 1870, als Erzbischof HAYNALD im Hinblick auf den vorgesehenen verbindlichen Kleinkatechismus⁵³ über die Selbständigkeit der Bischöfe sprach⁵⁴ und meinte, wenn die Bischöfe einen

⁴⁷ Vgl. MANSI tomus 51, S. 986 - 1025.

⁴⁸ Vgl. die Rede RANOLDERS am 14. Mai 1870 (MANSI tomus 52, S. 57), die Rede SIMORS am 20. Mai (ebenda, S. 138 - 144), die Rede BONNAZ' am 28. Mai (ebenda, S. 302 - 305), die Rede VANCASAS am 2. Juni (ebenda, S. 380 - 386), die Rede PAPPs am 11. Juni (ebenda, S. 601 - 604), die Rede HAYNALDS am 14. Juni (ebenda, S. 662 - 671) und die Rede VANCASAS am 14. Juni (ebenda, S. 690 - 697).

⁴⁹ JÓZSEF PAPP-SZILÁGYI (1813 - 1873) wurde 1863 griechisch-katholischer Bischof von Großwardein (vgl. WURZBACH, Bd. 42, S. 178).

⁵⁰ Vgl. MANSI tomus 52, S. 601 - 604.

⁵¹ Ebenda, S. 604, AUBERT S. 256, Anm. 26.

⁵² Vgl. MANSI tomus 52, S. 662 - 671.

⁵³ Vgl. BUTLER-LANG S. 210 - 212; AUBERT S. 161 - 162.

⁵⁴ Vgl. MANSI tomus 50, S. 844 - 851.

Kleinkatechismus vom Hl. Stuhl vorgeschrieben bekämen, so würden sie bald auch ihre Ansprachen an das Volk von hier erhalten, und sie seien dann nichts anderes als ausführende Organe des Hl. Stuhles, entstand eine große Entrüstung seitens der Mehrheit in der Konzilsaula. Trefflich schilderte Bischof DUPANLOUP die Situation in seinem Tagebuch: „Toutefois, jura episcoporum, il excite tous. Murmures. Comme en tout ce n'est plus seulement l'État de guerre, c'est la haine... cela éclat pour Mgr. Haynald⁵⁵.“

Die ungarischen Konzilsväter verließen gemeinsam mit ihren oppositionellen Amtsbrüdern Rom am 17. Juli 1870 unter Protest⁵⁶, in der Überzeugung, durch ihre Abwesenheit die Gültigkeit der am nächsten Tag geplanten Konzilsentscheidung in Frage stellen zu können⁵⁷. Sie wollten ihr weiteres Vorgehen von den Verhältnissen in der Heimat abhängig machen⁵⁸ und waren sich einig, vorläufig noch nichts zu unternehmen und die Konzilsdekrete auch noch nicht zu veröffentlichen. Damit wollten sie für die weitere Konzilsperiode Zeit gewinnen, „... um nicht die dogmatische Konstitution über die Unfehlbarkeit des Papstes zurückzunehmen, was absurd wäre, sondern die Lehre so zu formulieren, daß sie weder von den Freunden, noch von den Feinden der Kirche falsch verstanden werden könne und daß sie niemanden verletze⁵⁹“. Inzwischen erließ aber die königlich ungarische Regierung am 9. August 1870 eine zuerst geheim gehaltene Anordnung. Sie setzte das sogenannte „*jus placeti regii*“ wieder in Kraft, nach dem ohne die ausdrückliche Genehmigung der Regierung Beschlüsse des Hl. Stuhles, Konzilsdekrete mit inbegriffen, in Ungarn nicht veröffentlicht werden durften⁶⁰. Die Anordnung war nicht ernst gemeint, sie sollte lediglich als eine taktische Maßnahme der Regierung dienen. Sie sollte einerseits den Bischöfen gegen Nötigung zur Anerkennung und Veröffentlichung der Konzilsdekrete seitens des Hl. Stuhles Schutz bieten, andererseits den extremen Liberalen den Wind aus den Segeln nehmen und etwaigen späteren päpstlichen Maßnahmen entgegenwirken⁶¹. Gegen diese Maßnahme und Auffassung der Regierung protestierte zwar Primas SIMOR im Namen des ungarischen Episkopates am 19. November 1870⁶², doch waren viele Bischöfe mit der

⁵⁵ „Journal intime“. Archives du Seminaire St. Sulpice, Paris. Fonds Dupanloup. Eintragung am 23. Februar 1870.

⁵⁶ Vgl. MANSI tomus 52, S. 1325.

⁵⁷ Vgl. den Brief des Erzbischofs LAJOS HAYNALD an Kardinalstaatssekretär ANTONELLI vom 15. September 1871 (MANSI tomus 53, S. 967-972).

⁵⁸ Vgl. den Bericht des bayerischen Botschafters beim Vatikan, des GRAFEN TAUFFKIRCHEN, an den Ministerpräsidenten FÜRST HOHENLOHE vom 16. Juni 1870 (Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Abtl. II. Geheimes Staatsarchiv. M. A. I. Vol. 639. Nr. 143 308/XVIII).

⁵⁹ Vgl. den Brief des Primas SIMOR an Bischof KREMENTZ von Ermland vom 23. August 1870 (Primalialarchiv, 22/secr. 1870): „Jamvero Vaticanum Concilium porro durat et continuatur, jure igitur moras nectimus cum publicatione constitutionum adusque in Concilio promulgatarum. Quod forte ipsum — hausta experientia — occasionem nanciscetur dogmaticam de Romani Pontificis potestate ac infallibilitate definitionem non detractandi, quod foret absurdum, sed explicandi ut illa minus offendant, nec tam facile in pravum sensum ab amicis et inimicis Ecclesiae detorqueri valeat.“

⁶⁰ Vgl. SALACZ.

⁶¹ Vgl. den Brief des Kultusministers EÖTVÖS an Ministerpräsidenten ANDRÁSSY vom 16. August 1870 (KÓNYI Bd. 6, S. 390-391).

⁶² Vgl. ROSKOVÁNY tomus 8, S. 270-295.

Argumentation und mit dem Ton des Protestschreibens auf der vorgehenden Bischofskonferenz vom 25. Oktober 1870 nicht einverstanden und verweigerten ihre Unterschriften. Die Bischofskonferenz beschloß angesichts der Haltung der Regierung und der allgemeinen Situation, die Veröffentlichung der Konzilsdekrete auf unbestimmte Zeit zu verschieben⁶³. Nun wurden die ungarischen Bischöfe auch durch den Hl. Stuhl unter Druck gesetzt. Er drängte sie, die Konzilsbeschlüsse vom 18. Juli 1870 anzuerkennen und zu veröffentlichen⁶⁴. Da sie aber einen Konflikt mit der Regierung und ihrem „*jus placeti regii*“ unbedingt vermeiden wollten, waren sie gezwungen, einen Kompromiß zu schließen. Nachdem die oppositionellen Bischöfe des Weltepiskopates, einer nach dem anderen, den Konzilsdekreten vom 18. Juli 1870 zugestimmt hatten, blieb auch den ungarischen Bischöfen nichts anderes übrig, als sich der nunmehr auf jeden Fall ökumenisch gewordenen Definition der Gesamtkirche zu unterwerfen. Sie machten dabei den Unterschied zwischen Zustimmung und feierlicher Veröffentlichung, indem sie die Konzilsbeschlüsse zwar anerkannten und sie in lateinischer Sprache ihrem Klerus auch bekanntgaben, aber von einer feierlichen Veröffentlichung in der Landessprache für die Gläubigen absahen. Einige Bischöfe gingen bei ihrem Entschluß schnell und ohne Bedenken vor, andere, wie LAJOS HAYNALD⁶⁵ und MIHÁLY FOGARASSY⁶⁶, zögerten bis 1871 bzw. 1874 oder gaben sogar, wie Bischof PANKOVICS von Munkács⁶⁷, nie ihre Zustimmung. Der Primas von Ungarn wählte dabei einen Weg, der zwar allen Argumenten gegen das Konzil und seine Beschlüsse begegnete, aber weder die Regierung mit ihrem „*placetum regium*“ noch die Liberalen aufregen sollte. Er schrieb drei groß angelegte Studien, in denen er zwar die Konzilsbeschlüsse nicht veröffentlichte, sich jedoch mit ihnen auseinandersetzte. Als seine erste Studie, „*Traditionis de infallibili Romani Pontificis magisterio apud nos testimonia*“⁶⁸ am 8. September 1871 erschien, bezeichnete Bischof FESSLER von St. Pölten das Werk als „einen wuchti-

⁶³ Bischof Bíró an Nuntius FALCINELLI vom 27. Oktober 1870 (ASN Vol. 457 ohne Reg.): „*Gravius malum est quod nobis imminet ob Decretum Concilii Vaticani dum ob illud Catholicismus ut peripsema hujus mundi tractatur et palam et publice ludibrio et contemptui exponitur, et haec est causa, quae publicationem dicti Decreti lingua populari in ecclesiis faciendam ad tempus indeterminatum differendum esse censuimus.*“

⁶⁴ Kardinalstaatssekretär ANTONELLI teilte am 27. August 1870 dem österreichischen Geschäftsträger beim Vatikan, RITTER PALOMBA mit, Nuntius FALCINELLI werde beauftragt, die Anerkennung der Konzilsdekrete durch die Bischöfe durchzuführen. Er werde auf Wunsch des Hl. Vaters den widerstrebenden Oberhirten die Erteilung von Dispensen verweigern (HHSt. A. Archiv des Ministeriums des Äußeren. PA. XI. Vatikan. Vol. 215. Nr. 96, C). Am 10. September 1870 berichtete Ritter Palomba bereits über zwei derartige Fälle ungarischer Bischöfe und zitierte die Antwort des Substituts des päpstlichen Staatssekretariats, Msgr. MARINI, nachdem die Bischöfe zuerst die Konstitution „*Pastor aeternus*“ vom 18. Juli 1870 veröffentlichen mögen (ebenda, Nr. 100, C). Auch Nuntius FALCINELLI erklärte den ungarischen Oberhirten, entweder sollten sie die Konzilsdekrete veröffentlichen, oder aber offen zugeben, sie seien Häretiker geworden (ASN. Vol. 481, Nr. 2633 vom 5. November 1870). Pius IX. forderte Primas SIMOR in zwei Breven vom 31. Oktober 1870 und 19. Juli 1871 zur Zustimmung und Veröffentlichung auf (Primatialarchiv. Cat. A, ohne Reg.).

⁶⁵ Siehe oben, Anm. 57.

⁶⁶ Vgl. MANSI tomus 53, S. 1031.

⁶⁷ Ebenda, S. 1038.

⁶⁸ Vgl. Roskovány Tomus 7, S. 892–986 Nr. 2014.

gen Schlag gegen die Feinde der katholischen Kirche, der mit solcher Klugheit geführt wurde, daß man mit dem Petze des placetum regium diesen Aal werde nicht fangen können. Die einleitenden Worte und die Schlußbemerkungen würden zugleich als eine indirecte Publication dessen dienen, was nach der Lehre der angesehensten Canonisten auch ohne formelle Publication das Gewissen binde⁶⁹.“ Diese Dokumentation ging auf 108 Zitate aus der gesamten Kirchenliteratur Ungarns ein und nahm die Konzilsbeschlüsse in Schutz. Damit bezog der Primas von Ungarn eine klare Stellung und verstieß dennoch nicht gegen das *Placet*. Seine zweite Studie erschien am 18. Dezember 1871 und war überschrieben: „De traditione catholica pro infallibili magisterio Romani Pontificis⁷⁰.“ JÁNOS SIMOR trug hier die Lehre der Weltkirche vor und zitierte auf 130 Seiten 116mal Konzilsbeschlüsse, Kirchenväter, Theologen und einiges aus der religiösen Literatur.

Diese beiden Studien des Fürstprimas galten jedoch nur als eine Einleitung zu einem großen Werk, das er erst am 15. August 1872 veröffentlichte: „Observationes in ambas Constitutiones dogmaticas Sancti Concilii Vaticani“⁷¹. Er arbeitete daran monatelang sehr gründlich, wie dies das 359seitige und in 42 Abschnitte zusammengefaßte Schriftstück mit 547 Anmerkungen beweist. Er versuchte darin besonders der zweiten dogmatischen Konstitution „*Pastor aeternus*“ eine neue Sicht zu geben, damit diese weder von den Feinden noch von den Freunden der Kirche irrtümlich interpretiert werden könne. Er wollte vor allem das ergänzen, was nach seiner Überzeugung in der Konstitution fehlte: die Rolle des Episkopats⁷². Da er als Mitglied der Glaubensdeputation die inneren Beweggründe des Konzils gut kannte und auch sonst ein ausgezeichnete Theologe war, konnte er die Aussage des Konzils richtig und gründlich auseinandersetzen. Den ersten Teil seines Werkes widmete er der Konstitution „*Dei Filius*“ über den Glauben⁷³. In sechs Abschnitten behandelte er kurz das Thema, um dann im zweiten Teil umso mehr Aufmerksamkeit der zweiten Konstitution „*Pastor aeternus*“ über die Kirche⁷⁴ zu schenken.

Einleitend bemerkte er, die Konstitution sei deshalb als erste bezeichnet worden, da das Konzil vorgehabt habe, weitere Dekrete zu verabschieden. Das Konzil habe über die Kirche sprechen wollen, und deshalb habe es mit deren Oberhaupt begonnen. Im ersten Kapitel behandelte er die Einsetzung des Primats. Zuerst setzte er sich mit den Irrtümern auseinander, dann mit biblischen Stellen, schließlich mit Aussagen der Kirchenväter und des Florentinums. Im zweiten Kapitel behandelte er die ewige Dauer des Primats⁷⁵. Dies ergebe sich aus der Natur der Sache, denn die Kirche solle mit ihrem Oberhaupt immer bestehen. Der Zweck des Primats sei nichts anderes als die Einheit des Glaubens und der Gemeinschaft⁷⁶. Das Haupt stelle die Einheit zwi-

⁶⁹ Bischof FESSLER an Primas SIMOR (Primatialarchiv/Cat. F. Nr. 37/secr. Nr. 5953 vom 27. September 1871).

⁷⁰ ROSKOVÁNY tomus 7, S. 988 - 1118, Nr. 2016.

⁷¹ SIMOR tomus 1, S. 61 — 420; ROSKOVÁNY tomus 7, S. 1128 — 1227, Nr. 2019 ohne Anmerkungen.

⁷² Vgl. seinen Brief vom 23. August 1870 an Bischof KREMENTZ von Ermland (Primatialarchiv, ebd. Nr. 22/secr. 1870).

⁷³ Vgl. Conciliorum Oecumenicorum Decreta, S. 780-787.

⁷⁴ Vgl. ebenda, S. 787 - 792.

⁷⁵ „Perpetuitas institutionis“.

⁷⁶ „Finis autem primatus non alius est, quam unitas fidei et communionis.“

schen den Gliedern her. Das Weiterbestehen des Primats liege darin, daß die Nachfolger des hl. Petrus dessen Funktion übernehmen. An dieser Stelle untersuchte JÁNOS SIMOR die Frage, ob der hl. Petrus Bischof von Rom gewesen und sein dortiger Märtyrertod geschichtlich erwiesen sei. Er bewies auch, daß die „*successio apostolica*“ bei den Päpsten tatsächlich bestehe, d. h. sie Petri Nachfolger seien.

Im dritten Kapitel faßte er zuerst den Inhalt der Konstitution über die Rechte des Papstes zusammen. Im Zusammenhang mit der päpstlichen Vollmacht erörterte er die Kollegialität der Bischöfe. Die Frage, ob die bischöfliche Autorität durch die Definition der unmittelbaren und ordentlichen Vollmacht des Papstes eingebüßt habe, verneinte er mit der Begründung, die Aufgabe der Bischöfe, die Herde Christi zu leiten, leide nicht darunter, wenn sie, Bischöfe und Gläubige, gemeinsam unter der Obrigkeit des Papstes ständen. Der Erzbischof unterschied nun zwischen den Funktionen der Apostel als solche⁷⁷ und als Seelsorger einzelner Gemeinden, d. h. als Bischöfe⁷⁸. Die erste Funktion der Apostel habe mit ihrem Tode aufgehört, während die zweite in den bischöflichen Nachfolgern weiterlebe. Der Primas zitierte hier den Theologen Cajetan: „*Ecclesia non habet Apostolos, qui successerint in Apostolatu Christi Apostolis, sed habet Episcopos, succedentes Apostolis non quoad Apostolatus auctoritatem, sed quantum ad episcopalem tam dignitatem quam auctoritatem*“⁷⁹.“ Es beständen immer große persönliche Unterschiede zwischen den einzelnen Bischöfen bezüglich ihrer Eigenschaften. Die Unfehlbarkeit sei dem Bischof persönlich nicht zu eigen, nur der bischöflichen Kollegialität, dem bischöflichen Senat in seiner Gesamtheit. Sehr verschieden sei das Ausmaß, in dem einerseits die einzelnen Bischöfe als Nachfolger der einzelnen Apostel bezeichnet werden könnten, und in dem andererseits ein und derselbe ungeteilte Episkopat in der Nachfolge des gesamten Senats der Apostel stehe. Ein jeder Bischof sei im gleichen Maße Mitglied dieses allgemeinen und moralisch einen Episkopats. Deshalb seien alle Bischöfe auf Grund der Bischofsweihe ganz und vollständig Bischöfe, so daß, obwohl ein jeder Bischof eine mit schmalen Grenzen beschränkte Diözese erhalte, jeder Bischof im Kollegium aller Bischöfe, die mit dem Oberhaupt des Kollegiums vereint seien, dieselbe Macht innehave. Nach dem hl. Cyprian gebe es nur einen Episkopat, dessen Teil aber die Einzelnen ganz besitzen würden⁸⁰. Die Bischöfe seien Nachfolger der Apostel. Aber nicht um ihnen in allem ähnlich zu sein, sondern damit jene Vollmacht, die Christus unter Hoheit und Primat des hl. Petrus den Aposteln übertrug, die Kirche zu lehren, zu leiten und zu führen, und welche den Bischöfen unter derselben Unterwerfung gegen Petri Nachfolger übertragen wurde, verbleibe⁸¹. Die ordentliche, unmittelbare päpstliche Vollmacht erstreckte

⁷⁷ „*Sicut legati divini extraordinarii*“.

⁷⁸ „*Rectores singularum ecclesiarum*“.

⁷⁹ Vgl. *Opusculorum omnia*. Tomus I. Tractatus III. Caput XII ad quintum; *Opuscula omnia Thomae de Vio Cajetani*. Lyon 1558, S. 71.

⁸⁰ Vgl. *De unitate Ecclesiae*. Liber I. Cap. V. (MIGNE *Patrologia Latina*, Tomus 4, S. 516).

⁸¹ „*Longe diversa est amplitudo, qua singuli Episcopi singulorum Apostolorum successores affirmantur, et qua unus idemque indivisus Episcopatus integro Apostolorum senatui successisse creditur. Huius universalis et moraliter unius Episcopatus omnes et singuli Episcopi ex aequo sunt participes, ideoque ratione ordinis et characteris omnes inter se aequales, omnes plene et integre Episcopi ita, ut quantumvis angustis constrictam terminis dioecesisim aliquis eorum nactus sit, in collegio tamen omnium Episcoporum Capiti suo unitorum*“.

sich auch auf die Bischöfe, denn Petrus habe für die ganze Kirche Vollmacht erhalten.

Im vierten Kapitel behandelte JÁNOS SIMOR die Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes⁸². Im Hinblick auf ihre Natur stellte er fest, sie sei nicht eine Inspiration, die Gott zur Offenbarung neuer Wahrheiten gebe, sondern eine „*assistentia divina*“, die Gott dem Papst zukommen lasse. Die Unfehlbarkeit sei auch nicht eine „*in Deum conversio*“, so daß der Papst alles wisse und nicht mehr sündigen könne⁸³. Keine Änderung der menschlichen Natur vollziehe sich beim Papst, wie auch bei den Bischöfen nicht, wenn sie ein Dogma auf dem Konzil definieren. Die Unfehlbarkeit sei vielmehr ein Charisma, eine „*gratia gratis data et non gratum faciens*“. Der Papst erhalte sie nicht zu seinem Heil, sondern um die Wahrheit unversehrt zu bewahren. Sie sei zwar eine an die Person des Papstes gebundene Gnade, aber ihrer Natur nach mehr objektiv als subjektiv. Der Papst erhalte die Gnade nicht deswegen, damit er die Wahrheit besser oder richtiger erkenne, sondern deshalb, damit er das, was er definiere, als eine wirkliche Wahrheit definiere. Der Zweck der Unfehlbarkeit des Papstes sei mit der Absicht Gottes verbunden. Gott wolle damit seine Kirche bis zur Parusie Christi unversehrt bewahren. Auch die Bischöfe seien zwar unfehlbar, aber nicht als einzelne Personen, sondern in Gemeinschaft mit dem Oberhaupt der Kirche als „*ecclesia docens*“. Die Gnade Gottes, die „*assistentia divina*“ bürge dafür, daß der Papst die wahre Lehre bewahre. Sie gebe auch die Zuversicht, daß er nie spontan definieren werde. Er werde nie versäumen, alle Hilfsmittel in Anspruch zu nehmen, um den Sinn der Hl. Schrift und der göttlich-apostolischen Tradition richtig zu erkennen, was aber nicht nur zu einer konziliaren, sondern auch zu einer päpstlichen *ex cathedra*-Entscheidung erforderlich sei. Damit schloß Primas SIMOR.

Domkapitular Professor JÓZSEF DANKÓ⁸⁴ meinte, die Theologen kommender Zeiten würden diese Kommentarien, die von einem authentischen und autorisierten Zeugen verfaßt worden seien, hochschätzen und zu ihrem Gebrauch verwenden⁸⁵. Als er sie dann doch am 10. September 1872 im Auftrage SIMORS dem Papst zu seinen Füßen legte, schlug Pius IX. sie auf und erkundigte sich nach dem Gesundheitszustand des Primas⁸⁶. Ein Echo im In- und Ausland blieb vollkommen aus, obwohl die Kommentarien von JÁNOS SIMOR, dem Primas von Ungarn, zu den dogmatischen Konsti-

eandem, quam caeteri obtineat potestatem. Atque hoc sensu iam alias monuimus/Circul. ddo 18. Decembris 1871/dixisse S. Cyprianum/De unitate Ecclesiae/: Episcopatus unus est, cuius a singulis in solidum pars tenetur. Episcopi proinde vere proprieque Apostolorum dicuntur et sunt Successores, non quod his per omnia pares existant, sed quod eadem, quam Christus Apostolis sub Capite ac Primato Petro contulit Ecclesiam docendi, pascendi, regendique potestas, in Episcopos pari cum subordinatione erga Petri successores derivata persistat“ (ebenda).

⁸² Er sprach absichtlich nicht von der Unfehlbarkeit des Papstes, sondern von der Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes.

⁸³ Er sei nicht „*inpeccabilis*“.

⁸⁴ JÓZSEF DANKÓ (1829-1895) war von 1856 bis 1868 Professor für Bibelwissenschaft an der Theologischen Fakultät der Universität von Wien (vgl. PALLAS, Bd. 5, S. 21-22).

⁸⁵ Vgl. seinen Brief vom 11. September 1872 aus Rom an Primas SIMOR (Primatialarchiv, Cat. F. Nr. 64/1872).

⁸⁶ Ebenda.

tutionen „*Dei Filius*“ und „*Pastor aeternus*“ eine theologische Würdigung und Auswertung durchaus verdient hätten.

Quellen- und Schriftumsverzeichnis

- ACV = Archivio Segreto Vaticano. Archivio del Concilio Vaticano I.
 ASN = Archivio Segreto Vaticano. Nunziatura di Vienna. Mons. Falcinelli.
 AUBERT, ROGER Vaticanum I. Mainz 1965.
 BARBIER, E. Histoire du catholicisme liberal et du catholicisme social en France. Bd. 1—5. Bordeaux 1923.
 Bayerisches Hauptstaatsarchiv. Abt. II. Geheimes Staatsarchiv. M. A. I. Vol. 639. Nr. 143. 308/XVIII.
 BUTLER, C.; LANG, H. Das I. Vatikanische Konzil. 2. Aufl. München 1961.
 CAJETANUS, THOMAS DE VIO Opuscula omnia. Lyon 1558.
 Collectio Lacensis. Acta et decreta S. Conciliorum recentiorum. Tomus 7. Freiburg i. Br. 1892.
 Conciliorum Oecumenicorum Decreta. [Hrsg. vom] Centro di Documentazione. Istituto per le Scienze Religiose, Bologna 2. Aufl. Freiburg 1962.
 DUPANLOUP, FÉLIX Journal intime. Archives du Seminaire St. Sulpice. Paris. Fonds Dupanloup.
 Fővárosi lapok. Budapest 1870.
 FROND, VICTOR Actes et histoire du concile de Rome. Bd. 1—8. Paris 1870—1871.
 HHStA = Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien. Archiv. d. Ministeriums des Äußeren. P. A. XI. Vatican.
 KÓHALMI-KLIMSTEIN, JÓZSEF Vázlatok Haynald Lajos bíbornok — érsek életéből. Pozsony o. J.
 KÓNYI, MANÓ Deák Ferenc beszédei. Bd. 1—6. Budapest 1888—1898.
 LAGRANGE, F. Vie de Mgr. Dupanloup. 4. Aufl. Bd. 1—3. Paris 1884.
 Lexikon für Theologie und Kirche. Bd. 1—10. 2. Aufl. Freiburg 1957—1965.
 MANSI, JOHANNES Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio. Tomus 49—53. Leipzig 1923—1927.
 MIGNE, Patrologia Latina. Tomus 1—217. Paris 1844—1855.
 MOROVI, G. Dizionario-storico-ecclesiastico. Bd. 1—3. Venezia 1878.
 Der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867. Hrsg. vom Forschungsinstitut für den Donaauraum in Wien. Wien—München 1967.
 PALLAS Nagy Lexikona. Bd. 1—18. Budapest 1893—1900.
 Primatialarchiv, Gran. Acta Cardinalis Simor.
 ROSKOVÁNY, A. Romanus Pontifex. Tomus 1—20. Nitriae 1866—1890.
 SALACZ, GÁBOR A vatikáni zsinat és a placétum. Budapest 1941.
 SIMOR, J. Epistolae pastorales. Tomus 1—5. Esztergom 1882.
 SZINNYEI, JÓZSEF Magyar írók élete és munkái. Bd. 1—14. Budapest 1891—1914.
 Új magyar Sion. Esztergom 1871—1886.
 VAN DE HORST, FIDELIS, OFM cap. Das Schema über die Kirche auf dem I. Vatikanischen Konzil. Paderborn 1963.
 WOLFSGRUBER, CÖLESTIN Friedrich Kardinal Schwarzenberg. Bd. 1—3. Wien 1917.
 WURZBACH, CONSTANTIN v. Biographisches Lexikon d. Kaiserthums Oesterreich. Bd. 1—60. Wien 1856—1891.